



HESSISCHER LANDTAG

15. 04. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz zur Aussetzung der Anpassung der Abgeordnetenbezüge während der Corona-Krise im Jahr 2020

A. Problem

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) steht die jährliche Erhöhung der Bezüge für die Mitglieder des Hessischen Landtages bevor. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 und die Auszahlungsbeträge nach § 5 Abs. 2 werden zum 1. Juli 2020, basierend auf den ermittelten Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes zum Nominallohnindex, an die Verdienstentwicklung angepasst. Wie in den Jahren zuvor, in denen eine solche automatische Anpassung erfolgte, wird diese Anpassung auch dieses Jahr in eine Erhöhung münden.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Hessen durchlaufen wegen der Corona-Pandemie zurzeit eine schwere gesundheitliche, wirtschaftliche und soziale Krise. Mit Stand vom 15. April 2020 waren 132.210 Menschen in Deutschland mit dem neuartigen SARS-CoV-2 Virus infiziert; in Hessen wurden zum 14. April 2020 insgesamt 6.179 Fälle¹ bestätigt. Bis zum 3. April 2020 meldeten über 52.000 Unternehmen in Hessen Kurzarbeit an². Zahlreiche Bürger mit kleinem und mittlerem Einkommen, darunter viele Arbeitnehmer, Einzelunternehmen und Minijobber, müssen um Ihre wirtschaftliche Existenz bangen.

Es wäre vollkommen unangemessen, vor einem solchen Hintergrund die automatische Anpassung der Abgeordnetendiäten zuzulassen. Die Politik verlangt den Bürgern mit Verweis auf die Corona-Pandemie zahlreiche Entbehrungen ab. Kontaktsperren schränken die persönliche Freiheit ein und die erzwungene Stilllegung des gewöhnlichen Geschäftslebens schmälert die Lebensgrundlagen der Bürger. Gerade diejenigen, die solche Maßnahmen verordnen, müssen daher auch bereit sein, eigene Opfer zu bringen.

B. Lösung

Die Erhöhungen der Abgeordnetenbezüge werden durch eine Gesetzesänderung bis zum 1. Juli 2021 ausgesetzt. Die Abgeordneten des Landtages verzichten darauf, während der gegenwärtigen Krise dem Steuerzahler zusätzliche Kosten aufzubürden, und senden ein unmissverständliches Signal der Solidarität an die notleidenden Teile des eigenen Volkes.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden unbefriedigenden Rechtslage, die das Ansehen der Abgeordneten beschädigen würde.

D. Kosten

Keine. Die Aussetzung der Diätenerhöhung für ein Jahr würde die Landesfinanzen entlasten.

¹ <https://soziales.hessen.de/gesundheitschutz/coronavirus-sars-cov-2/taegliche-uebersicht-der-bestaetigten-sars-cov-2-faelle-hessen>

² <https://www.sueddeutsche.de/gesundheitschutz/coronavirus-sars-cov-2/taegliche-uebersicht-der-bestaetigten-sars-cov-2-faelle-hessen>

E. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

F. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Aussetzung der Anpassung der Abgeordnetenbezüge
während der Corona-Krise im Jahr 2020**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Abgeordneten des Hessischen Landtags
(Hessisches Abgeordnetengesetz – HessAbgG).**

Das Hessische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „1. Juli 2020,“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Gesetz sorgt dafür, dass die durch § 5 Abs. 3 Satz 1 HessAbgG automatische Anpassung der Abgeordnetenbezüge im Jahr 2020 ausgesetzt wird.

Zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 hat die Landesregierung der hessischen Bevölkerung zahlreiche Auflagen verordnet. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise trifft die Bevölkerung in Hessen hart. Ein erheblicher Teil der hessischen Bevölkerung erleidet hierdurch erhebliche finanzielle Einbußen. Es kommt zu finanziellen Totalverlusten, Eintritt von Vermögenslosigkeit oder Insolvenz.

Vor diesem Hintergrund wäre die im Jahr 2020 anstehende Diätenerhöhung der Mitglieder des Hessischen Landtags illoyal und unsolidarisch gegenüber der hessischen Bevölkerung. Daher ist es erforderlich, die Erhöhung der Grundentschädigung und die Auszahlungsbeträge nach § 5 Abs. 1 u. 2 HessAbgG der Mitglieder des Landtages für das Jahr 2020 auszusetzen.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt sich auf das Jahr 2020.

Wiesbaden, 15. April 2020

Der Fraktionsvorsitzende
Robert Lambrou